

## Informationen zum Hortantrag und zur Hortgebührenberechnung ab Schuljahr 2017/2018



1. Hortantrag
  - Wo ist der Hortantrag zu erhalten?  
zuständige Grundschule, Fachdienst Bildung und im Internet ([www.gera.de](http://www.gera.de))
  - Für alle Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 einen Grundschulhort besuchen wollen, bedarf es einer Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten.
  - Bitte geben Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Hortantrag in der zuständigen Grundschule oder im Fachdienst Bildung wieder ab.
  - Der Antrag kann auch per Post zugesendet werden (s. Anschrift unten)
  - Die Einkommensnachweise aus datenschutzrechtlichen Gründen im verschlossenen Umschlag bitte beifügen.
  - Der Hortantrag ist doppelt auszufüllen. Ein Exemplar bleibt in der jeweiligen Grundschule und ein Exemplar mit den Einkommensnachweisen erhält der Fachdienst Bildung.
  
2. Hortgebühr
  - Die Hortgebühren werden zu jedem Schuljahr geprüft.
  - Für die Gebührenberechnung werden folgende Einkommensnachweise benötigt, sofern Ihr durchschnittliches Monatseinkommen unter 2.500,00 EUR liegt.
    - o Einkommenssteuerbescheid von 2016
    - o Jahresverdienstbescheinigung 2016
    - o Lohn- bzw. Gehaltsscheine der letzten 3 Monate
    - o der letzte Rentenbescheid
    - o Kindergeldnachweis (z. B. Kontoauszug)
    - o der letzte Arbeitslosengeld-I-Bescheid
    - o der letzte Arbeitslosengeld-II-Bescheid
    - o der letzte Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt
    - o der letzte Bescheid über Grundsicherung im Alter
    - o der letzte Bescheid über Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
    - o der letzte Bescheid über den Erhalt von Asylbewerberleistungen
    - o der letzte Bescheid über Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
    - o Nachweis über den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege der Geschwisterkinder
    - o Nachweis zur Pflegschaft (z. B. Bestallungsurkunde)

Sollten keine Einkommensnachweise abgegeben werden, erfolgt die Einordnung unabhängig Ihres Einkommens in die höchste Gebührenstufe.

**höchste Gebühr** bei Anmeldung über 10h im wöchentlichen Durchschnitt:  
94,00 EUR

**höchste Gebühr** bei Anmeldung bis 10h im wöchentlichen Durchschnitt:  
56,40 EUR

**Hinweis:** Der gebührenfreie Monat für das Schuljahr 2017/2018 ist der Monat Juli 2018.

3. Abmeldung vom Hort
  - Kann formlos (schriftlich) oder per Antrag (erhältlich in der Grundschule, im Fachdienst Bildung und Internet) im Hort der jeweiligen Grundschule eingereicht werden.
  
4. Die Gesetzestexte und Verordnungen finden Sie im Internet unter [www.gera.de](http://www.gera.de) Rathaus & Bürger -> Stadtverwaltung von A bis Z -> Fachdienst 3300 Bildung -> Grundschulhorte.

5. Bei Fragen können Sie sich an die

Stadt Gera  
Fachdienst Bildung,  
Frau Schwarz, Tel.: 0365 / 838 3333  
Gagarinstraße 68, 07545 Gera

oder

per E-Mail an [bildung@gera.de](mailto:bildung@gera.de)

wenden.

Impressum: Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Bildung, Gagarinstraße 68, 07545 Gera



# Stadtverwaltung Gera

## Antrag zur Aufnahme in den Hort der Grundschule ab dem Schuljahr

Rechtsgrundlage: Gemäß der Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen der Stadt Gera i. V. m. der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gera und der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortfBVO).

Grundschule: \_\_\_\_\_ Schuljahr: \_\_\_\_\_ Monat: \_\_\_\_\_

Hortkind: \_\_\_\_\_  
 Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtstag \_\_\_\_\_ Klassenstufe \_\_\_\_\_

	1. Personensorgeberechtigte	2. Personensorgeberechtigte
Personensorgeberechtigte:	Name:	Name:
	Anschrift:	Anschrift:
	Familienstand (ledig/verheiratet/geschieden)	Familienstand (ledig/verheiratet/geschieden):
	Angaben zum Sorgerecht:	Angaben zum Sorgerecht:
	(Vater, Mutter des Hortkindes)	(Vater, Mutter des Hortkindes)

Anzahl der Kinder für die ein Kindergeldanspruch besteht: \_\_\_\_\_  
 - wichtig für Berechnung der Hortgebühr -

Hortbesuch bis 10 Stunden im wöchentlichen Durchschnitt

Durchschnittl. Monatseinkommen	Monatliche Hortgebühr bei Schulhortbesuch (§ 4 Abs. 7 ThürHortfBVO i. V. m. § 9 Abs. 3 Hortgebührensatzung Stadt Gera)	
<input type="checkbox"/> bis 1.060 Euro	<input type="checkbox"/> gebührenfrei	
<input type="checkbox"/> über 1.060 Euro bis 1.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 22,20 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 11,10 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 16,65 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 5,55 €
<input type="checkbox"/> über 1.500 Euro bis 2.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 45,00 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 22,50 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 33,75 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 11,25 €
<input type="checkbox"/> über 2.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 56,40 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 28,20 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 42,30 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 14,10 €

Es werden nur Kinder berücksichtigt, die in diesem Schuljahr gleichzeitig in einen Grundschulhort, eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) oder Kindergartenhort gehen. Bei Besuch Kindergarten bitte Nachweis darüber mit einreichen.

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Hortbesuch über 10 Stunden im wöchentlichen Durchschnitt

Durchschnittl. Monatseinkommen	Monatliche Hortgebühr bei Schulhortbesuch (§ 4 Abs. 7 ThürHortkBV i. V. m. § 9 Abs. 3 Hortgebührensatzung Stadt Gera)	
<input type="checkbox"/> bis 1.060 Euro	<input type="checkbox"/> Gebührenfrei	
<input checked="" type="checkbox"/> über 1.060 Euro bis 1.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 37,00 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 18,50 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kinderarten 27,75 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 9,25 €
<input type="checkbox"/> über 1.500 Euro bis 2.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 75,00 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 37,50 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 56,25 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 18,75 €
<input type="checkbox"/> über 2.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 94,00 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 47,00 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 70,50 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 23,50 €

Es werden nur Kinder berücksichtigt, die in diesem Schuljahr gleichzeitig in einen Grundschulhort, eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) oder Kindergartenhort gehen. Bei Besuch Kindergarten bitte Nachweis darüber mit einreichen.

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

**Antrag auf Gebührenbefreiung**

Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII

sind auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von einer Beteiligung an den Hortgebühren befreit.  
(Nachweise sind zwingend vorzulegen, wenn Gebührenbefreiung beantragt wird.)

Die entsprechenden Nachweise zur Berechnung der Hortgebühren bzw. auf Gebührenbefreiung sind beigelegt:

- Ja  
 Nein

Uns ist bekannt,

- dass unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße laut Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden und dass wir verpflichtet sind, Beiträge zu ersetzen, die wir zu wenig gezahlt haben, wenn unser Beitrag zu gering festgelegt worden ist, weil wir falsche und unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt haben.
- dass wir verpflichtet sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit wir keinen Nachweis zur Einkommenshöhe und den Kindergeldnachweis erbracht haben.
- dass wir Einkommensveränderungen sofort persönlich bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Bildung vorlegen.

Wir versichern, dass unsere Angaben richtig sind, da eine Ermäßigung bzw. ein Erlass erst mit vollständiger Vorlage wirksam wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Eltern

Aufnahmebestätigung durch die Schule:

Eingangsdatum / Stempel Schule / Unterschrift Schulleiter/in bzw. Hortkoordinator/in : \_\_\_\_\_

# Stadtverwaltung Gera

## Antrag zur Aufnahme in den Hort der Grundschule ab dem Schuljahr

Rechtsgrundlage:

Gemäß der Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen der Stadt Gera i. V. m. der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gera und der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO).

Grundschule: \_\_\_\_\_ Schuljahr: \_\_\_\_\_ Monat: \_\_\_\_\_

Hortkind: \_\_\_\_\_  
 Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtstag \_\_\_\_\_ Klassenstufe \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigte:

1. Personensorgeberechtigte	2. Personensorgeberechtigte
Name:	Name:
Anschrift:	Anschrift:
Familienstand (ledig/verheiratet/geschieden)	Familienstand (ledig/verheiratet/geschieden):
Angaben zum Sorgerecht: (Vater, Mutter des Hortkindes)	Angaben zum Sorgerecht: (Vater, Mutter des Hortkindes)

Anzahl der Kinder für die ein Kindergeldanspruch besteht:

- wichtig für Berechnung der Hortgebühr - \_\_\_\_\_

Hortbesuch bis 10 Stunden im wöchentlichen Durchschnitt

Durchschnittl. Monatseinkommen	Monatliche Hortgebühr bei Schulhortbesuch (§ 4 Abs. 7 ThürHortKBVO i. V. m. § 9 Abs. 3 Hortgebührensatzung Stadt Gera)	
<input type="checkbox"/> bis 1.060 Euro	<input type="checkbox"/> gebührenfrei	
<input type="checkbox"/> über 1.060 Euro bis 1.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 22,20 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 11,10 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 16,65 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 5,55 €
<input type="checkbox"/> über 1.500 Euro bis 2.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 45,00 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 22,50 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 33,75 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 11,25 €
<input type="checkbox"/> über 2.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 56,40 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 28,20 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 42,30 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 14,10 €

Es werden nur Kinder berücksichtigt, die in diesem Schuljahr gleichzeitig in einen Grundschulhort, eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) oder Kindergartenhort gehen. Bei Besuch Kindergarten bitte Nachweis darüber mit einreichen.

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Hortbesuch über 10 Stunden im wöchentlichen Durchschnitt

Durchschnittl. Monatseinkommen	Monatliche Hortgebühr bei Schulhortbesuch (§ 4 Abs. 7 ThürHortkBEVO i. V. m. § 9 Abs. 3 Hortgebührensatzung Stadt Gera)	
<input type="checkbox"/> bis 1.060 Euro	<input type="checkbox"/> Gebührenfrei	
<input type="checkbox"/> über 1.060 Euro bis 1.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 37,00 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 18,50 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kinderarten 27,75 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 9,25 €
<input type="checkbox"/> über 1.500 Euro bis 2.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 75,00 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 37,50 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 56,25 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 18,75 €
<input type="checkbox"/> über 2.500 Euro	<input type="checkbox"/> Familien mit 1 Kind 94,00 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 47,00 €
	<input type="checkbox"/> Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 70,50 €	<input type="checkbox"/> Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten 23,50 €

Es werden nur Kinder berücksichtigt, die in diesem Schuljahr gleichzeitig in einen Grundschulhort, eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) oder Kindergartenhort gehen. Bei Besuch Kindergarten bitte Nachweis darüber mit einreichen.

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

### Antrag auf Gebührenbefreiung

Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII

sind auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von einer Beteiligung an den Hortgebühren befreit.  
(Nachweise sind zwingend vorzulegen, wenn Gebührenbefreiung beantragt wird.)

Die entsprechenden Nachweise zur Berechnung der Hortgebühren bzw. auf Gebührenbefreiung sind beigelegt:

- Ja  
 Nein

Uns ist bekannt,

- dass unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße laut Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden und dass wir verpflichtet sind, Beiträge zu ersetzen, die wir zu wenig gezahlt haben, wenn unser Beitrag zu gering festgelegt worden ist, weil wir falsche und unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt haben.
- dass wir verpflichtet sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit wir keinen Nachweis zur Einkommenshöhe und den Kindergeldnachweis erbracht haben.
- dass wir Einkommensveränderungen sofort persönlich bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Bildung vorlegen.

Wir versichern, dass unsere Angaben richtig sind, da eine Ermäßigung bzw. ein Erlass erst mit vollständiger Vorlage wirksam wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Eltern

Aufnahmebestätigung durch die Schule:

Eingangsdatum / Stempel Schule / Unterschrift Schulleiter/in bzw. Hortkoordinator/in : \_\_\_\_\_